



Ausführungshinweise zur Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO)

Stand: 17.12.2019

Wo kann eingesehen werden, welche Flächen in der Gebietskulisse Grundwasser und/oder Oberflächengewässer liegen?

Über den Link <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> können die Gebietskulissen in einer interaktiven Karte eingesehen werden. Hierfür sind die Layer „Düngeverordnung“, „NDüngGewNPVO“ und „Gebietskulisse Oberflächengewässer/ Grundwasser“ auszuwählen.

Außerdem stehen die Detailkarten der Gebietskulissen im Maßstab 1: 10 000 auch als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Hierfür ist unter dem o.g. Link der Layer „Blattschnitt“ (Düngeverordnung/NDüngGewNPVO/Blattschnitt) zu aktivieren. Durch Betätigung des Werkzeugs „Sachdatenabfragen“ (kleines „i“ oben rechts) und anschließendes Klicken auf die gewünschte Karte (gelbe Umrandung) öffnet sich das Downloadfenster.

Im ANDI 2020 werden betroffene Feldblöcke durch einen Marker gekennzeichnet.

Maßnahme Wirtschaftsdüngeranalyse (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NDüngGewNPVO)

Wo ist die Maßnahme umzusetzen?

- Die Analysepflicht besteht für die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen auf Flächen, welche innerhalb der Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer liegen. Es wird empfohlen, die Analysenwerte der im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärrückstände auch für die Flächen des Betriebes außerhalb der Gebietskulissen zu verwenden, sollte ein Betrieb sowohl Flächen innerhalb als auch außerhalb des Betriebes bewirtschaften.

Müssen auch für strohreiche Festmiste Wirtschaftsdüngeranalysen durchgeführt werden?

- Aktuell muss keine Analyse durchgeführt werden, da eine repräsentative Probe aus strohreichen Misten nicht oder kaum möglich ist, so dass Richtwerte hier die bessere Wahl sind. Dies gilt neben Mist von Huf- und Klautentieren auch für strohreiche Geflügelmiste (z.B. Putenmist, Entenmist).

Wie häufig müssen die Wirtschaftsdüngeranalysen durchgeführt werden? Wie lange darf mit der gleichen Analyse gearbeitet werden?

- Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein. Ist eine erhebliche Änderung der Nährstoffgehalte anzunehmen (z.B. in Folge einer wesentlichen Fütterungsumstellung), sind aktuelle Analysen durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, dass das Ergebnis der Analyse die Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers bestmöglich abbildet.



Wie viele Analysen sind nötig, wenn es sich um gleiche Wirtschaftsdünger/Gärrückstände in unterschiedlichen Lagerstätten handelt? Wie viele Analysen sind nötig, wenn es im Betrieb unterschiedliche Produktionsrichtungen gibt? Muss beispielsweise ein Milchviehhalter jeweils eine Analyse seiner Milchviehgülle, seiner Rindergülle und gegebenenfalls seiner Trockenstehergülle machen, wenn die Gülle in separaten Behältern gelagert wird? Oder kann eine Mischprobe gezogen werden?

- Jede Wirtschaftsdüngerlagerstätte aus der zur Ausbringung in den Gebietskulissen Grundwasser und Oberflächengewässer entnommen wird, ist einzeln zu untersuchen.

Ist eine eigenständige Probenahme durch den Landwirt möglich?

- Ja. Die folgenden [Empfehlungen zur Probenahme von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern](#) sollten beachtet werden.

Welche Messverfahren für die Wirtschaftsdüngeranalysen sind anerkannt?

- Es werden nasschemische Untersuchungen akkreditierter Düngemittel labore anerkannt. Daher ist zu hinterfragen, ob das gewählte Labor eine Akkreditierung für Düngemitteluntersuchungen aufweisen kann.
- Verfahren wie NIRS werden aktuell nicht anerkannt.

Welcher Nachweis ist zu erbringen?

- Ab dem Zeitpunkt des Aufbringens auf Flächen in der Gebietskulisse Grundwasser und/oder Oberflächengewässer sind die Analysenergebnisse in einem Prüfbericht des Labors vorzuhalten. Darin enthalten sein müssen mindestens: Nährstoffgehalte (Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat) und Analysedatum.
- Werden verschiedene Wirtschaftsdüngerarten/Gärrückstände angewendet, muss eine Zuordnung der Analyseergebnisse zur Wirtschaftsdüngerart (z.B. Gärrückstände, Milchkuhgülle, Schweinegülle etc.) möglich sein. Ebenfalls sollte der TS-Gehalt aufgeführt werden.

Wie ist bei der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen zu verfahren?

- Auf Flächen in den Gebietskulissen Grundwasser und Oberflächengewässer dürfen lediglich aufgenommene Wirtschaftsdünger/Gärrückstände angewendet werden, wenn die düngemittelrechtliche Deklaration des aufgenommenen Wirtschaftsdüngers/Gärrückstandes auf Grundlage einer aktuellen (nicht älter als 12 Monate) Analyse der Nährstoffgehalte (mindestens Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat) des Abgebers erfolgte. Der Nachweis über die Analyse ist der Deklaration anzuhängen und auf dem aufnehmenden Betrieb vorzuhalten.

Wofür sind die ermittelten Analysewerte zu verwenden?

- Die Analyseergebnisse der Wirtschaftsdünger/Gärrückstände sind für die weitere Erfüllung der Vorgaben der Düngerverordnung zu verwenden, z.B. zur Einhaltung des § 3 Abs. 4 DüV sowie zur Einhaltung des Bedarfsgrundsatzes (vgl. § 3 DüV).

Maßnahme Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland < 1 Stunde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 NDüngGewNPVO)

- Die genannte Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge **nicht vorhersehbarer** Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.
- Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Festmiste von Huf- oder Klautentieren.



Maßnahme Lagerkapazität (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 NDüngGewNPVO)

- Ab dem 31. Dezember 2021 haben Betriebe in der Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Die Anforderung gilt auch für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen nur teilweise in der jeweiligen Gebietskulisse liegen, wenn dieser Anteil mindestens 35 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes und zugleich 10 Hektar oder mindestens 35 Hektar umfasst.
- Die anderen Vorgaben des § 12 DüV bleiben unberührt, das heißt, dass Betriebe unter Umständen auch eine höhere Lagerkapazität vorzuhalten haben, als die gemäß NDüngGewNPVO geforderte Mindestlagerkapazität.

Maßnahme reduzierte P-Düngung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NDüngGewNPVO)

Die zulässige Aufbringmenge phosphathaltiger Düngemittel ist auf hoch und sehr hoch versorgten Böden ab dem 1. Januar 2021 beschränkt. Es gelten folgende Abstufungen:

- Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der CAL-Methode, 31,25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 4,5 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel
 - aa) ab dem 1. Januar 2021 höchstens bis zu 75 % und
 - bb) ab dem 1. Januar 2023 höchstens bis zu 50 %der erwarteten Nährstoffabfuhr aufgebracht werden.
- Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 40 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der CAL-Methode, 50 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 7,2 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel
 - aa) ab dem 1. Januar 2021 höchstens bis zu 50 % der erwarteten Nährstoffabfuhr und
 - bb) ab dem 1. Januar 2023 gar nicht

aufgebracht werden. Für ökologisch wirtschaftende Betriebe gilt auch nach dem 31. Dezember 2022 die Restriktion auf bis zu 50 % der erwarteten Nährstoffabfuhr.

Gibt es Ausnahmen für Betriebe?

Gemäß § 13 Abs. 3 DüV sind Betriebe, deren betrieblicher Nährstoffvergleich im Mittel der letzten drei Jahre den Kontrollwert von 35 kg N/ha nicht überschreitet, von den Regelungen der NDüngGewNPVO ausgenommen. Diese Befreiung gilt sowohl für Betriebe in der Gebietskulisse Grundwasser als auch Oberflächengewässer. Der Nachweis ist auf dem Betrieb vorzuhalten, darüber hinaus gelten die Regelungen der NDüngMeldVO.